WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W http://wko.at

Herrn Sektionsleiter
Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien
v4@bka.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BKA-600.851/0002-V/4/2008	Rp 456.0002/2008/WP/LS MMag. Winfried Pöcherstorfer	4002	18.4.2008

Stellungnahme: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Intention, periodische elektronische Medien durch die Österreichische Nationalbibliothek (fortan: ÖNB) archivieren zu lassen. Nach dem Prinzip der elektronischen Bewahrung von Kulturgut (digital cultural heritage) erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, nicht nur zu Papier gebrachte Inhalte wie Bücher, Zeitschriften, etc. langfristig elektronisch zu speichern, sondern ausdrücklich auch periodische elektronische Medien in die Archivierung einzubeziehen. Dadurch wird modernen Onlinemedien dieser Art eine entsprechende Würdigung und Wertschätzung zuteil.

Gleichzeitig müssen dabei allerdings auch die Interessen von Website-Betreibern in angemessener Weise Berücksichtigung finden. Wesentlich ist dabei, dass es durch die Ablieferungspflicht nicht zur Verletzung schutzwürdiger Interessen (wie beispielsweise Geheimhaltungsinteressen betreffend geschützte Bereiche oder finanzielle Interessen) kommt.

Darüber hinaus stellt sich für uns die Frage, ob nicht Inhaber periodischer elektronischer Medien, deren Inhalte einer Zugangskontrolle oder sonstigen Zugangsbeschränkung unterliegen, durch die vorgesehene aktive Ablieferungspflicht und den damit in Verbindung vorgesehenen Selbstbehalt doch im Ergebnis benachteiligt werden. In diesem Zusammenhang wird nämlich offenbar übersehen, dass Zugangsbeschränkungen nicht in jedem Fall durch finanzielle Interessen des Medieninhabers motiviert sein müssen, sondern vielfach einem öffentlichen Interesse, wie etwa dem Jugendschutz, Rechnung tragen oder einem bloßen Geheimhaltungsinteresse entsprechen. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die finanziell notwendige Zugangsbeschränkungen unattraktiv machen, den unerwünschten Nebeneffekt haben könnten, die Inhaber solcher Medien zur Aufgabe des Betriebs des betroffenen periodischen elektronischen Mediums zu bewegen.

Schließlich sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die im Vorblatt zum Entwurf zum Ausdruck kommende Einschätzung, die vorgesehene Ablieferungspflicht stelle keine Informationsverpflichtung im Sinne der Standardkosten-Richtlinie (fortan: SKM-RL) dar, von uns nicht geteilt wird.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

B. Zu den Regelungen des Entwurfes im Einzelnen

I. § 43b

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 43b tritt zum einen die *Abgrenzungsproblematik zwischen großen und kleinen Websites* zutage, zum anderen stellt sich auch die Frage der Anwendbarkeit der normierten Verpflichten auf *elektronische Newsletter*. Beides wird zunächst hier und in einem erweiterten Bezugsrahmen auch noch unter Abschnitt C. ausgeführt.

a) § 43b Absatz 1

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Auswahlkriterien für die automatisierte Sammlung von Medieninhalten periodischer elektronischer Medien weisen aus unserer Sicht keine hinreichende Trennschärfe auf. Dies gilt sowohl für das in Z 1 genannte Kriterien der Abrufbarkeit unter einer „at"- Domain als auch für das in Z 2 angeführte Kriterium des „Aufweisens eines *inhaltlichen Bezugs zu Österreich*". Speziell das letztgenannte Kriterium dürfte in dieser Form seine Abgrenzungsfunktion kaum wirkungsvoll erfüllen können. Eine Klarstellung bzw Konkretisierung dahingehend, dass „ein Bezug zu natürlichen oder juristischen Personen, die zumindest zeitweilig österreichische Staatsbürger waren, in Österreich gelebt oder eine wesentliche Tätigkeit ausgeübt haben oder auf die Entwicklung dieses Landes oder eines Landesteils einen wesentlichen Einfluss bzw einen Bezug zu Sachen und Orten, die in Österreich liegen oder eines Landesteils, hatten oder haben" gegeben sein muss, wäre aus unserer Sicht sinnvoll.

b) § 43b Absatz 2

Die Verpflichtung der ÖNB, den Medieninhaber über die Sammlung der öffentlich zugänglichen Medieninhalte seines bzw seiner periodischen elektronischen Medien *schriftlich zu verständigen*, wird ausdrücklich begrüßt. Dabei sollte sichergestellt sein, dass diese Verständigung jedenfalls vor der Sammlung bzw Archivierung sowie nach Möglichkeit unter Bekanntgabe des hiefür relevanten Zeitpunktes bzw -raumes erfolgt, nicht zuletzt auch in Hinblick auf § 43d Abs 2, wonach der Medieninhaber einen befristeten bibliothekarischen Nutzungsausschluss begehren kann. Generell erscheinen im Zusammenhang mit der Verständigung auch Informationen über die Funktionsweise der jeweils zur Anwendung gelangenden automatisierten bibliothekarischen Sammelprogramme sinnvoll.

An dieser Stelle sei außerdem auch die Frage der Behandlung *elektronischer Newsletter* erwähnt, die hinsichtlich ihres Abgrenzungsaspektes in Abschnitt C. noch vertieft wird. Die Wirtschaftskammer Österreich geht dabei davon aus, dass nach dem Wortlaut von § 43b Abs 1 und 2 *("öffentlich zugänglich")*, Newsletter iSd § 1 Abs 1 Z 5a lit c MedienG, die individualisiert über eine push-Funktion übermittelt wurden, jedenfalls nicht von der Sammelermächtigung bzw der Ablieferungspflicht betroffen sind.

c) § 43b Absatz 3

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung, die im Gegensatz zu Abs 1 und 2 eine Ablieferungspflicht für periodische elektronische Medien an die ÖNB auch in jenen Fällen vorsieht, in denen diese passwortgeschützt sind, erscheint es zunächst problematisch, dass im Hinblick auf diese Medien keine nähere Unterscheidung nach deren Art und Inhalt vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang erschiene uns eine Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass der Vorrang des Datenschutzrechts und sonstiger Verschwiegenheitsverpflichtungen von dieser Regelung unberührt bleibt. In diesem Sinne wäre die Ergänzung einer Formulierung ähnlich jener des § 2 Abs 3 IWG, nämlich, dass *„[d]ie Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 [...] sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten durch dieses Bundesgesetz nicht berührt* [werden]", hier (oder an anderer geeigneter Stelle) wohl zweckmäßig.

Ferner erscheint uns eine weitere Klarstellung im Zusammenhang mit dieser Regelung wünschenswert: Auf der Grundlage ihres im Wirtschaftskammergesetz grundgelegten Auftrages nehmen die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Organisationen der gewerblichen Wirtschaft Aufgaben wie die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen wahr und entwickeln ua auch eine Reihe von Servicedokumenten, die ihren Mitgliedern in einem passwortgeschützten Bereich im Internet zur Verfügung gestellt werden. Im diesem sog „Extranet" finden sich (zum Teil) Dokumente für spezifische Mitgliedergruppen der WKO, Informationsmaterial zu diversen fachspezifischen Fragestellungen, aber auch detaillierte Brancheninformationen, Statistiken und Spezialauswertungen. Bei diesen Dokumenten handelt sich nicht um Medien(inhalte), die sich im Sinne des Entwurfs *ihrer Art nach an die Allgemeinheit richten*, sodass wir davon ausgehen, dass durch die vorgeschlagene Regelung passwortgeschützte Inhalte, welche die WKO ihren Mitgliedern bzw spezifischen Mitgliedergruppen exklusiv zur Verfügung stellt, nicht über das Archiv der Österreichischen Nationalbibliothek der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden sollen.

Da ein expliziter Hinweis in der Erl zur gegenständlichen Regelung jedoch nicht enthalten ist, sollte aus unserer Sicht zumindest dort ergänzend klargestellt werden, dass Dokumente, die eine gesetzliche berufliche Interessenvertretung ihren Mitgliedern exklusiv in einem passwortgeschützten Bereich zur Verfügung stellt, nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, weil diese sich nicht an die Allgemeinheit richten. Ferner sollte vor diesem Hintergrund auch der Hinweis auf das Intranet von Unternehmen um die gleichrangige Erwähnung von Körperschaften des öffentlichen Rechts ergänzt werden.

d) Verhältnis zwischen § 43b Absätze 1 und 2 zu Absatz 3

Die Bestimmung des § 43b Abs 3 scheint in legistischer Hinsicht wenig geglückt, weil darin - im Gegensatz zu § 43b Abs 1 und 2 - der Umfang der Sammlung in keiner Weise geregelt ist. Während nämlich einerseits Abs 1 die automatisierte Sammlung jeglicher Medieninhalte periodischer elektronischer Medien erlaubt und für diese generelle automatisierte Suche eine Jahreshöchstgrenze hinsichtlich der Durchführung entsprechender Suchvorgänge vorsieht und andererseits Abs 2 eine ihrer Häufigkeit nach nicht näher begrenzte Sammlung bestimmter Einzel-Medieninhalte ermöglicht, enthält Abs 3 weder eine Beschränkung hinsichtlich der Häufigkeit von Abfragen noch eine Sonderregelung für Einzelinhalte. Eine Klarstellung im Hinblick auf Abs 3 sollte daher aus unserer Sicht - zumindest in den Erl - vorgenommen werden.

e) § 43b Absatz 4

Während die Festlegung bestimmter Ausnahmen von der Ablieferungspflicht, die insbesondere auch für sog kleine Websites iSd § 25 Abs 5 MedienG gelten, grundsätzlich begrüßt wird, erscheinen in diesem Zusammenhang indes doch eine Reihe auch weiterführender Anmerkungen geboten, zumal sich das - grundsätzlich sinnvolle - Kriterium der Abgrenzung zwischen großen und kleinen Websites (§ 25 Abs 5 Satz 1 MedienG), in der Praxis vielfach als nicht eben trennscharf erwiesen hat. Dies mag zwar insoweit als unbedenklich betrachtet werden, als dadurch Bibliotheken ein gewisses Ermessen eingeräumt wird. Da aber den Inhabern bestimmter Websites gleichzeitig auch Pflichten auferlegt werden, sollte diese Grenze denn doch klar(er) gezogen werden, damit den Normunterworfenen klar wird, ab wann sie welche Verpflichtungen treffen. Es sollte deshalb jedenfalls die *grundsätzliche Abgrenzung präzisiert werden*, um auch den Kreis der ablieferungspflichtigen (bzw der Sammelermächtigung unterfallenden) elektronischen Medien klar und einfach definieren zu können. Dabei wäre aus unserer Sicht jedenfalls sicherzustellen, dass durch dieses Kriterium der größte Teil der Websites von Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer von der Maßnahme der ÖNB nicht erfasst wird.

Im Einzelnen sollte im Gesetz zunächst ganz allgemein *klarer geregelt* werden, dass von der Ablieferungspflicht im Sinne von § 43b *überwiegend kommerziell genutzte Websites ausgenommen* sind. Derzeit sind gem § 43b Abs 4 Z 3 von den Verpflichtungen iZm der Sammlung bzw Ablieferung elektronischer periodischer Medien nur „kleine Websites" iSd § 25 Abs 5 ausgenommen.
Eine Unternehmens-Website wird aber sehr schnell zu einer sog „großen Website", wenn dort auch redaktionelle Inhalte abgespeichert werden, was ua etwa dadurch erreicht wird, dass dort Foren

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

eingerichtet, Unternehmens-Newsletter abgespeichert oder nicht unmittelbar produktspezifische Berichte über die Website verfügbar gemacht werden.
Hinsichtlich weiterer Abgrenzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten gem § 25 MedienG sei auf die Ausführungen unter Abschnitt C. verwiesen.

Nach der vorgeschlagenen Textierung der gegenständlichen Bestimmung, welche die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Sammelermächtigung bzw Ablieferungspflicht mittels *„und"-Verknüpfung* offenbar in einem kumulativen Sinne aneinanderreiht (hiezu sogleich näher), wären große Websites grundsätzlich von der Ablieferungspflicht bzw vom Sammelrecht der ÖNB umfasst, und zwar selbst dann, wenn ein besonderes wissenschaftliches, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse an ihrer Bewahrung nicht gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund sei der Hinweis gestattet, dass in § 43b Abs 4 die Verknüpfung der in Z 1 - 5 angeführten Regelungselemente wohl besser mittels der Konjunktion „oder" als durch das Bindewort „und" erfolgen sollte. Auf Grundlage der vorgeschlagenen „und"-Verbindung bestünde nämlich streng genommen allein dann keine Ablieferungspflicht, wenn sämtliche Voraussetzungen der Z 1-5 gleichzeitig vorliegen. Dem Zweck der Bestimmung dürfte jedoch - wie im Übrigen wohl auch den Erl zu entnehmen ist - eher eine „oder"-Verknüpfung entsprechen. Eine solche würde nämlich bewirken, dass immer bereits dann eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht besteht, wenn nur eines der Kriterien der Z 1-5 vorliegt. Daher sollte am Ende von Z 4 das Wort „und" *durch das Wort „oder" ersetzt werden.*

Darüber hinaus möchten wir noch auf einen *weiteren Aspekt der Archivierung von kommerziellen Websites* durch die ÖNB hinweisen: Werden rein kommerzielle Websites von der ÖNB gespeichert, eröffnet dies für findige Rechtsanwälte die Möglichkeit, zur Sicherung der Beweislage die Archive der ÖNB im Hinblick darauf zu durchforsten, ob auf dieser (mittlerweile historischen) Website allfällige Rechtsverletzungen begangen wurden. Eine nicht unbedeutende Zahl kommerzieller Websites wird, wie die einschlägigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, nicht sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und sehr leicht auch unbeabsichtigt Inhalte aufweisen können, deren urheberrechtliche Nutzung nicht rechtlich abgesichert ist. Es sollte daher im MedienG selbst oder zumindest in den Erl hiezu eine Klarstellung erfolgen, dass der Inhaber der Website für derartige Urheberrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen zumindest dann nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann, wenn er die Rechtsverletzung auf seiner eigenen Website bereits entfernt hat, bei der ÖNB aber noch eine historische Version nicht gesetzeskonformen Inhaltes gespeichert ist.

Ferner wird, wieder speziell mit Bezug auf § 43b Abs 4, angeregt, die vorgeschlagenen *Kriterien der Abgrenzung* zu *verfeinern,* um für die Betroffenen eine klare und eindeutige Definition im Hinblick auf zugangskontrolliert zugängliche periodische elektronische Medien bereitzustellen. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass periodische elektronische Medien, die *nicht überwiegend zeitungsähnlich, lexikalisch, kulturell, politisch der wissenschaftlich orientiert sind,* von der Sammelermächtigung, in jedem Falle aber von der Ablieferungspflicht, *ausgenommen* werden.

Auf diese Weise könnte zum einen die Abgrenzungsproblematik zwischen kleiner und großer Website entschärft, zum anderen aber auch das Ermessen der ÖNB, ein sonstiges öffentliches Interesse an einer bibliothekarischen Bewahrung iSv § 43b Abs 4 Z 4 festzustellen, in klarere, besser vorhersehbare Strukturen gebracht werden.

Lediglich im Sinne einer Ergänzung erlauben wir uns betreffend die in dieser Bestimmung angesprochene Frage des Umfangs der Archivierung einen Hinweis aus der Praxis: Im World Wide Web trifft man heutzutage bereits vielfach auf Websites, die von interaktiven, multimedialen Inhalten leben. Gedacht ist hier insbesondere an die stetig wachsende Anzahl an Audio- und Video-Podcasts, die als Informationsträger fungieren, aber auch an die wachsende Zahl programmierter, interaktiver Inhal-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

te. Verzichtet man bei der Archivierung von Medieninhalten auf derartige Daten, läuft man Gefahr, dass damit die „bloßen" Text/Bild-Inhalte unbrauchbar werden oder aber wesentliche Teile und Informationen des unter Umständen „Gesamtwerkes interaktive Website" nicht archiviert werden. Diese Problematik lässt sich anhand des folgenden Beispieles ersehen: In einem wöchentlichen Video-Podcast berichtete die Stadt Salzburg über vorbereitende Arbeiten zur Olympia-Bewerbung. Zu jedem Podcast gab es textliche Zusatzinfos mit Verlinkungen. Fällt nun der Podcast weg (weil keine Archivierung), entfällt auch der Nutzen der entsprechenden Links.

f) § 43b Absatz 6, einschließlich Anmerkung zur SKM-Relevanz der Bestimmung
In Satz 3 der genannten Bestimmung wird auf noch zu spezifizierende Verfahren Bezug genommen, derer sich Medieninhaber bei der Ablieferung jedenfalls bedienen können. Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass auch andere als diese jedenfalls zulässigen Verfahren bei der Ablieferung zulässig sind. Dies erscheint uns dringend geboten, weil periodische elektronische Medien nicht immer auf Standardtechnologien basieren und für derartige Sonderfälle auch besondere Ablieferungsverfahren erforderlich sein werden. Bei der Ausarbeitung der Verordnung sollte jedenfalls eine enge Abstimmung mit der betroffenen IT-Branche gesucht werden.

Wie bereits eingangs angedeutet, teilen wird die im Vorblatt zum Entwurf zum Ausdruck kommende Einschätzung, eine Informationsverpflichtung von Unternehmen iSd § 4 Z 2 SKM-RL, BGBl II 2007/32, werde durch die im Einzelnen vorgesehenen Ablieferungspflichten in keinem Falle begründet, nicht. Dies insbesondere, weil gem § 43b Abs 6 Medieninhaber aktiv einer Ablieferungspflicht nachzukommen haben, was unserer Auffassung nach in jedem Falle eine Informationsübermittlung voraussetzt.

Die angeführte Möglichkeit, dieser Ablieferungspflicht in jeder technischen Form nachkommen zu können, insbesondere durch Anbieten der abzuliefernden Medieninhalte zur Abholung im elektronischen Weg, die im Besonderen Teil (fortan: BT) der Erläuterungen (fortan: Erl) explizit als "Bereitstellung zur Abholung" bezeichnet wird, deutet klar darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 4 Z 2 SKM-RL, Informationen bereitzuhalten, erfüllt sind. Besonders deutlich wird dies, wenn man auf jene Fälle abstellt, in denen der Medieninhaber der ÖNB lediglich Passwörter (im Sinne einer Bereitstellung zur Abholung im elektronischen Weg) übermittelt.

Darüber hinaus ist auch die Feststellung im Allgemeinen Teil (fortan: AT) der Erl, die abzuliefernden Medieninhalte stellten das "Produkt" der Unternehmen dar, in diesem Zusammenhang nicht weiter von Relevanz, denn gem § 4 Z 9 SKM RL zählen zu den Verwaltungskosten auch die sog Sowieso Kosten (lt § 4 Z 10 SKM-RL).

Schließlich deutet denn auch die Tatsache, dass doch die gem SKM-RL notwendigen Ausführungen zu einer (einfachen) Informationsverpflichtung (fortan: IVP) in den Entwurf aufgenommen wurden, darauf hin, dass das Vorliegen einer IVP nicht ganz ausgeschlossen wird bzw werden wollte.

Betreffend die *vorgenommene Kosteneinschätzung* im AT der Erl sei Folgendes angemerkt:
Das angeführte Beispiel von 1.500 Aufforderungen und Kosten von durchschnittlich bis zu EUR 75.000 pro Jahr für Unternehmen basiert auf einer recht vagen Schätzung, die letztlich auf eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber den dadurch Belasteten hinweist, fehlt doch insbesondere auch die - aus unserer Sicht jedenfalls gebotene - Differenzierung dahingehend, ob nun eine große Organisation oder aber ein Kleinstunternehmen, das seine Einnahmen ausschließlich aus dem Anbieten von (zugangsbeschränkten) Webinhalten lukriert, betroffen ist.

Insgesamt ist nach dem Gesagten aus unserer Sicht eine klare, präzise Kosteneinschätzung durchzuführen, die den Vorgaben der SKM-RL vollumfänglich Rechnung tragen und in jedem Falle Eingang in die Erl finden muss.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

g) § 43b Absatz 7
Hinsichtlich Z 4 sollte für all diejenigen Fällen, in denen der Bund Medieninhaber des betroffenen Mediums ist, der aktuelle Anwendungsbereich der Regelung erstreckt werden auf alle öffentlichen Stellen im Sinne der PSI-Richtlinie, des IWG des Bundes sowie der neun entsprechenden Länderregelungen.

h) § 43b Absatz 8
Die in dieser Bestimmung angeführte Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung über die Modalitäten und die Ablieferung von Medieninhalten und deren Benützung scheint im Sinne der Privatautonomie bzw der Subsidiarität staatlichen Handelns sinnvoll und zweckmäßig.
Der Verweis auf § 43d für andere berechtigte Bibliotheken gemäß § 43b Abs 7, wenn sie kein Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, ist demgegenüber aus unserer Sicht allerdings nicht unproblematisch. Zunächst schon deshalb, weil § 43d keine subsidiären Bestimmungen über Ablieferungsmodalitäten enthält. Im BT der Erl wird hierzu erklärt, dass keine benachteiligenden Benutzungsregeln für andere berechtigte Bibliotheken zur Geltung gelangen können, die restriktiver sind als die gesetzlichen Vorgaben, was im Übrigen auch zivilrechtlichen Grundsätzen entspricht. Relevant scheint diese Bestimmung nur dann, wenn die ÖNB eine längere als die einjährige Frist des § 43d mit den Rechtinhabern vereinbart (was bei umfangreicheren Vereinbarungen durchaus möglich sein könnte), und die Rechteinhaber von ihrem Gestaltungsrecht gem § 43d gegenüber den bezugsberechtigten Bibliotheken Gebrauch machen. Diesfalls sollte aus unserer Sicht aber in § 43d Abs 1 und 2 eine entsprechende Weiterleitung der Information von der ÖNB an bezugsberechtigte Bibliotheken vorgesehen werden.

II. § 43d

a) § 43d Absatz 1
Sofern - entgegen unserer Einschätzung - davon ausgegangen werden sollte, dass elektronische periodische Medien, die für die Mitglieder von gesetzlichen Interessenvertretungen entwickelt wurden, doch der Ablieferungspflicht unterliegen, sollte der Zeitraum, für den der Medieninhaber den Ausschluss der Benützung nicht öffentlich zugänglicher Medieninhalte durch Bibliotheksbenutzer festlegen kann, auf fünf Jahre verlängert werden. Dadurch soll den Medieninhabern die Möglichkeit gegeben werden, gewisse sensiblere Inhalte trotz der erfolgten Archivierung durch die Nationalbibliothek der Öffentlichkeit noch während einer dem jeweiligen Einzelfall angemessenen Zeitdauer vorzuenthalten.

III. § 44

a) § 44 Absatz 1a
Die Verpflichtung, der Ablieferung innerhalb eines Monats nachzukommen, wird für die meisten Situationen ausreichend sein. Bei periodischen elektronischen Medien, die nicht auf Standardtechnologien basieren, wird diese Frist jedoch häufig nicht genügen. Wir regen daher die Hinzufügung eines zweiten Satzes mit folgendem Wortlaut an:
„Ist die Ablieferung mit besonderer technischer Komplexität verbunden, hat der Medieninhaber die ÖNB binnen vier Wochen auf diesen Umstand hinzuweisen. In solchen Fällen verlängert sich die Frist für die Ablieferung um einen weiteren Monat.".

b) § 44 Absatz 5
Der in dieser Bestimmung vorgesehene *Selbstbehalt*, bis zu dem der Medieninhaber die Kosten der erstmaligen Ablieferung jedenfalls selbst zu tragen hat, ist aus unserer Sicht schlicht nicht gerechtfertigt, da hierdurch einer beliebigen Vermengung unterschiedlicher Interessenslagen Tür und Tor geöffnet wird. Das Kriterium für die Ablieferung kann indes wohl nur im Wert des abzuliefernden

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Mediums alleine begründet liegen. Daraus folgt: Entweder das Medium ist für die Öffentlichkeit so wertvoll, dass es unbedingt von der ÖNB archiviert werden sollte - dann sollte es unabhängig von den durch die Ablieferung anfallenden Kosten abgeliefert werden. Oder es weist diesen Wert für die Öffentlichkeit eben nicht auf - dann besteht, mangels entsprechenden Wertes, auch keine Verpflichtung zur Ablieferung.
Höchst fragwürdig erscheint deshalb die gewählte Konstruktion, nach der bis zum Erreichen der *Selbstbehaltsgrenze* die Ablieferung des Mediums (trotz entsprechender Kosten für das jeweils betroffene Unternehmen) offensichtlich in jedem Falle zu erfolgen hat - mag dieses nun wertvoll sein oder auch nicht -, ab Überschreiten des Selbstbehaltes, sobald auch die ÖNB von den Kosten betroffen ist, jedoch letztere (unter Einbeziehung von Kostenerwägungen) darüber entscheiden kann, ob ein Medium wirklich wertvoll genug ist, um gespeichert bzw archiviert zu werden, oder nicht.
Unternehmen von vornherein mit bis zu EUR 250,- zu belasten, bevor inhaltlich darüber entschieden wird, ob das Medium überhaupt entsprechend wertvoll ist, um gespeichert bzw archiviert zu werden, erschiene uns jedenfalls nicht sachgerecht. Ganz abgesehen davon sind gerade Betreiber von Online-Medien finanziell oft eher schlecht ausgestattet, sodass für sie selbst EUR 250,- eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung darstellen. Vor diesem Hintergrund sollte aus unserer Sicht ein gänzlicher Verzicht auf den Selbstbehalt in Betracht gezogen werden.

c) § 44 Absatz 6

Bei dieser Bestimmung geht es um Medieninhalte, die ohne Erwerbsabsicht und ohne Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit betrieben werden, und daher von der Selbstbehaltsregel nicht erfasst sind. Dagegen ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Im BT der Erl findet sich jedoch dazu eine Anmerkung, dass unter Kosten für Aufwendungen im Sinne dieses Gesetzes nur tatsächliche Kosten, nicht aber fiktive Kosten zu verstehen sind. Problematisch ist diese Formulierung zunächst im Hinblick auf Abs 5; denn Personalkosten sind bei gewerblichen Unternehmen sehr wohl erfasst. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, wäre eine Klarstellung wünschenswert; zB im Sinne der Ersetzung der Wendung "im Sinne dieses Gesetzes" durch die Fügung "für die Zwecke des Abs 5".
In Übrigen sei auch auf die Gefahr hingewiesen, dass durch die Beauftragung eines Dienstleisters wohl immer "tatsächliche Kosten" auflaufen und manch einer daher durchaus versucht sein wird, die Schnittstellen nicht selbst herzustellen, sondern den Auftrag extern zu vergeben (daran ändert auch die Schadenminderungspflicht wenig). Ökonomisch effizienter wäre es indes, auch den Inhabern derartiger Medien den Zeitaufwand mit einem angemessen Stundensatz (dieser kann durchaus eher niedrig angesetzt sein) zu ersetzen.

C. Ergänzende Anmerkungen betreffend den Anpassungsbedarf von Offenlegungsverpflichtungen für elektronische periodische Medien

Wie bereits oben erwähnt, erlauben wir uns, im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung abschließend noch weiterführende Vorschläge zu unterbreiten, die auf eine Erleichterung der Abgrenzung zwischen kleinen und großen Websites abzielen und damit aus unserer Sicht geeignet sind, den Aufwand zu reduzieren, den Unternehmer mit der Erstellung eines gesetzeskonformen Impressums für ihre Websites in Kauf nehmen müssen.

Vorausgeschickt wird, dass die überwiegende Mehrzahl aller unternehmerischen Websites als „große Websites“ zu qualifizieren sein wird; dies in der Regel einfach deshalb, weil üblicherweise auf Unternehmens-Websites die jeweiligen Newsletter abgespeichert werden, womit in der Regel die bloße „Präsentation des Medieninhabers“ verlassen wird.

Sowohl für Newsletter als auch für (große) Websites gilt § 25 Abs 2 MedienG (Offenlegung). Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht allerdings nicht hinreichend klar formuliert, was durch folgendes Beispiel veranschaulicht werden soll:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Je nachdem, wie man die im Folgenden zusätzlich in den Gesetzestext eingefügten Gliederungspunkte verteilt, ändern sich die notwendigen Impressumsangaben wie folgt:

Variante a)

„Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung

- der Medieninhaber

und,

- wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt."

Variante b)

„Anzugeben sind

- mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber

und,

- wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt."

Dieses Impressumsproblem wird noch dadurch verschärft, dass all dies auch für Muttergesellschaften gilt:

„Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben." (§ 25 Abs 2 Satz 2 MedienG)

Konkret geht es darum, ob bei jedem Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied etc auch immer der Wohnort bzw, wenn es sich wiederum um eine Gesellschaft handelt, der Unternehmensgegenstand und der Sitz, und dann wiederum deren Gesellschafter, Geschäftsführer mit Wohnort etc anzugeben sind.

Es erschiene aus unserer Sicht dringend geboten, hier eine Klarstellung zu treffen. Diese könnte relativ einfach durch eine Aufgliederung der Bestimmung von § 25 Abs 2 Satz 1 MedienG in zwei eigenständige Sätze erreicht werden und - unter Einbeziehung von Satz 2 leg cit - wie folgt aussehen:

„Anzugeben ist mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort oder Sitz bzw Niederlassung sowie mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber.
Ist der Medieninhaber eine Gesellschaft oder ein Verein, so sind der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt, anzugeben.
Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des *zweiten* Satzes anzugeben."

Die hier angeregte Klarstellung entspricht der in der Literatur vertretenen Meinung betreffend die Auslegung der genannten Bestimmung (vgl speziell *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz[2], 2005, § 25, Rn 7 ff mwN). Da aber der Oberste Gerichtshof an dieser Meinung nicht gebunden ist, sondern beispielsweise über das UWG vielmehr eine eigenständige, hievon abweichende Rechtsauslegung vornehmen kann, erscheint uns eine Klarstellung im Gesetz wesentlich.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, darauf zu verzichten, den Geschäftsführer anzugeben. Im Gegensatz zu allen anderen Daten handelt es sich hier um ein dynamisches Datum, da sich der Geschäftsführer zuweilen auch häufiger ändern kann. Je nach Auslegungsvariante des derzeitigen Rechts müsste er auch für beteiligte Gesellschaften angegeben werden. Im Firmenbuch ist der Geschäftsführer aber ohnedies ersichtlich, sodass eine Regelung dieser Art im MedienG verzichtbar erscheint.

Darüber hinaus wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, offensichtlich rein gewerblich orientierte Newsletter von der großen Offenlegungspflicht auszunehmen. Diese Ausnahme könnte durch eine Erweiterung der Regelung des § 25 Abs 5 MedienG erreicht werden, die dann folgendermaßen lauten könnte:

„Für eine *Website und für ein wiederkehrendes elektronisches Medium (Newsletter)*, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben sind. Abs 3 und 4 finden auf eine solche Website *und auf ein wiederkehrendes elektronisches Medium (Newsletter)* keine Anwendung.
Als bloße Präsentation des Medieninhabers gilt dabei auch ein Newsletter, der in der Hauptsache auf den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen gerichtet ist."

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, die per E-Mail auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

O:\WP-2008\456 - Mediengesetz\WKÖ-Stellungnahme Mediengesetz-Novelle 18apr08e.doc

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.